

ERKLÄRUNG

über Gewerbeausschließungsgründe gemäß §13 GewO1994

**für juristische Personen,
Personengesellschaften des Handelsrechts oder
eingetragene Erwerbsgesellschaften**

Über das Vermögen der nachgenannten juristischen Person, Personengesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaft ist noch niemals der Konkurs eröffnet worden; es ist auch kein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden.

Es wird zur Kenntnis genommen, daß wahrheitswidrige Angaben die Wiederaufnahme des Verfahrens über die Begründung der Gewerbe⁼⁼chtigung nach sich ziehen können (§ 69 Abs.1 AVG) und im wieder aufgenommenen Verfahren ~~der~~ Ausschuß von der Gewerbeberechtigung verfügt werden kann.

(genauer Wortlaut der Firma)

Wien, _____

(Firmenmäßige Zeichnung)